



Versandt am: 22. NOV. 2000

BAUDIREKTION DES KANTONS ZUG

Gemeindewesen
Kleine Änderung Baulinienplan Dorf Risch (Kantonsstrasse 368b), Bereich GS 358
Gemeinde Risch

Die Baudirektion,

gestützt auf § 5 und § 38 Abs 3, des Planungs- und Baugesetzes vom 26. November 1998 (BGS 721.11; PBG),

b e s c h l i e s s t :

1. Der vom Gemeinderat am 13. November 2000 beschlossene Baulinienplan Dorf Risch (Kantonsstrasse 368b), Bereich GS 358, Plan-Nr. 7.10.023A vom 25. Oktober 2000, wird genehmigt.
2. Gegen diesen Beschluss kann innert 20 Tagen nach der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Risch, 6343 Rotkreuz (3 Ex., 3 Pläne)
 - Baudirektion
 - Amt für Raumplanung (mit Plan)
 - Tiefbauamt (mit Plan)

Zug, 16. November 2000 JM

BAUDIREKTION DES KANTONS ZUG

Jean-Paul Flachsmann, Regierungsrat

A.1. Der am 25. Mai 1999 vom Regierungsrat beschlossene Baulinienplan enthält im Bereich der GS 358 und 357 Zwangsbaulinien, die auf Antrag des Amtes für Archäologie und Denkmalpflege zur Definition des Strassenraumes im Dorf Risch festgelegt wurden.

A.2. Neu soll auf GS 358 nach Abbruch des bestehenden Gebäudes ein Mehrfamilienhaus realisiert werden. Der Neubau muss nun leicht nördlich verschoben werden. Diese Verschiebung bedingt, dass der rechtsgültige Baulinienplan im Bereich des GS 358 angepasst werden muss.

A.3. Das Baugesuch wird zur Zeit öffentlich aufgelegt, weitere Dritte sind durch die kleine Änderung der Baulinie nicht betroffen. Gestützt auf § 38, Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes vom 26. November 1998 (BGS 721.11; PBG) und den Zustimmungen der direkt Betroffenen kann auf eine öffentliche Auflage der Änderung des Baulinienplanes verzichtet werden. Das Amt für Archäologie und Denkmalpflege hat der Anpassung ebenso zugestimmt.

B. Der Gemeinderat Risch hat an der Sitzung vom 13. November 2000 der Änderung des Baulinienplanes zugestimmt.

C. Die Baulinienplanänderung ist zweckmässig und den heutigen Randbedingungen angepasst.

